



Dübendorf, Juni 2023

Vollzugskostenbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Falls Sie keine Lehrlinge ausbilden, dient dieses Schreiben lediglich zu Ihrer Information.

Am 18.05.2005 hat die Abgeordnetenversammlung im Rahmen unseres allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) die Errichtung eines Paritätischen Fonds beschlossen. Dieser Fonds, geführt durch den SFF und MPV dient der Bildung, Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie den Vollzug des GAV (Vollzugskostenbeitrag).

An den Abgeordnetenversammlungen (AV) vom 18.04.2007 und 11.11.2009 erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Vollzugskostenfonds. Im Zusammenhang mit den verstärkten Aktivitäten im Nachwuchsbereich ist der Hauptvorstand (HV) an seiner Sitzung vom 14.6.2017 zum Schluss gekommen, dass die Bemühungen der aktiven Ausbildungsbetriebe weiterhin zu fördern seien. Der HV erhöhte die Lehrmeisterbeiträge für zwei- und dreijährige Lehren mit erfolgreichem Abschluss. Gemäss Beschluss der AV vom 8.11.2017 sind zum Zeitpunkt des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens (QV) auch alle übrigen Berufe anspruchsberechtigt, sofern mind. 2/3 der Lehrdauer nachweislich in einen dem GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Ausbildungsbetrieb absolviert wurde. Wechsel der Ausbildungsbetriebe im Verlauf der Grundbildung können nicht berücksichtigt werden.

Weiter entschied die AV am 7.11.2018, ab 2019 pro erfolgreich abgeschlossenen Fähigkeitsausweis als amtliche Fachassistenten/-innen Schlacht- und Fleischuntersuchung (AFA Fleisch) einen Unterstützungsbeitrag über CHF 200.- auszurichten. Für die im Jahr **2023** erfolgreich abgeschlossenen QV werden aus dem Bildungsfonds folgende Vergütungen entrichtet:

Pro Abschluss	Franken
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)	1000.-
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) über die verkürzte Zweitlehre	600.-
Eidgenössisches Berufsattest (EBA)	600.-
Fähigkeitsausweis (AFA Fleisch)	200.-

Der Antrag auf Entschädigungen aus dem **Jahr 2023** ist bis spätestens **30. September 2023** schriftlich mit der **Kopie des EFZ, EBA oder AFA Fleisch** und der **Kopie des Notenausweises** bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen (siehe Beilage).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Sax
Ressortleitung Bildungspolitik und Kommunikation,
Mitglied der Geschäftsleitung



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Vollzugskostenbeitrag

Antrag auf Auszahlung aus dem Vollzugskostenfonds für erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsverfahren im Jahr 2023

Ausbildungsbetrieb

Vor- und Nachname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Ansprechperson:

Telefonnummer:

Es wurden mind. $\frac{2}{3}$ der Lehrdauer in einem dem allgemeinverbindlichen erklärten GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Lehrbetrieb absolviert:

ja nein ← Zutreffendes ankreuzen

Beilagen → Bitte nur Kopien, keine Originalunterlagen einreichen.

Anzahl der Absolventen

	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Notenausweis Beitrag: CHF 1'000.- pro EFZ	Total CHF	
	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Notenausweis , über den Weg der verkürzten Zweitlehre Beitrag: CHF 600.- pro EFZ	Total CHF	
	Eidgenössisches Berufsattest (EBA) und Notenausweis Beitrag: CHF 600.- pro EBA	Total CHF	
	Fähigkeitsausweis (AFA Fleisch) und Notenausweis Beitrag: CHF 200.- pro AFA	Total CHF	
Total		CHF	
IBAN:	CH _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _		

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Wichtig

- Reichen Sie den Antrag **bis zum 30.09.2023** bei der Geschäftsstelle des SFF ein.
- Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der vorliegende Antrag **vollständig** ausgefüllt sowie unterzeichnet ist und die genannten Dokumente beigelegt wurden.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · +41 58 521 53 00 · info@sff.ch · www.sff.ch